

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB §§ 276 Hb, 662, 675

Zur Frage der Schutzpflichten der Deutschen Bundesbank im Abrechnungsverfahren.

BGH, Urt. v. 29. Mai 1978 - II ZR 89/76 - OLG Frankfurt (Main)
LG Frankfurt (Main)

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 89/76

URTEIL

Verkündet am
29. Mai 1978
Kaufmann,
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der D[REDACTED] Bu[REDACTED], Wi[REDACTED]-Ep[REDACTED]-Straße [REDACTED],
F[REDACTED]), vertreten durch Präsident Dr. Otmar
Em[REDACTED], Vizepräsident Karl Otto Pö[REDACTED], Dr. Hans Georg
E[REDACTED], Dr. Leonhard Gl[REDACTED], Dr. Heinrich Ir[REDACTED],
Prof. Dr. Claus Kö[REDACTED], Ottomar We[REDACTED] und
Dr. Helmut Sch[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Bankhaus H[REDACTED] S[REDACTED] & Co. oHG, N[REDACTED] [REDACTED],
F[REDACTED]), vertreten durch die persönlich
haftenden Gesellschafter Frederick J. Le[REDACTED],
Hartwin A. Ha[REDACTED] und Trevor J. Sw[REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1978 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Dr. Kellermann und Bundschuh für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden
- unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Klägerin - die Urteile des 1. Zivilsenats der Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 29. April 1976 und der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 11. September 1975 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als zum Nachteil der Beklagten erkannt worden ist.

Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin, eine Privatbank, macht die D [REDACTED] B [REDACTED] (Beklagte) dafür verantwortlich, daß sie durch den Zusammenbruch des Bankhauses I. D. H [REDACTED] KGaA in K [REDACTED] (künftig: H [REDACTED]) Schaden erlitten hat. Dabei handelt es sich um folgendes:

Die Beklagte hat bei ihrer Zweiganstalt, der Landeszentralbank in H [REDACTED], Hauptstelle F [REDACTED] der D [REDACTED]



B[REDACTED] eine Abrechnungsstelle eingerichtet. Die Klägerin ist dort zum Abrechnungsverkehr zugelassen und unterhält bei der Beklagten ein Girokonto (LZB-Konto). Abrechnungsteilnehmerin bei dieser Abrechnungsstelle und ebenfalls Inhaberin eines LZB-Kontos war auch die F[REDACTED] Zweigniederlassung von He[REDACTED].

Die Klägerin lieferte am 26. Juni 1974 eine Platzübertragung über 54.826.075 DM an He[REDACTED] zum "ersten Einlieferungstermin" (bis 11.00 Uhr) bei der Abrechnungsstelle ein. Sie hatte am 24. Juni 1974 mit He[REDACTED] ein Devisen-Kassageschäft über 21,5 Mio. US-Dollar abgeschlossen und war daraus verpflichtet, den angegebenen DM-Betrag am 26. Juni 1974 auf dem F[REDACTED] LZB-Konto von He[REDACTED] anzuschaffen; der Dollar-Betrag sollte ihr am gleichen Tage über eine Korrespondenzbank der He[REDACTED]-Bank in New York zur Verfügung gestellt werden. Die Beklagte übergab die Platzübertragung der Klägerin mit den anderen für He[REDACTED] eingeliferten Abrechnungspapieren gegen 11.30 Uhr einem Boten von He[REDACTED]. Die nach Verstreichen des auf 13.30 Uhr festgesetzten Abrechnungstermins vorgenommene Abrechnung führte zu einem Passivsaldo der Klägerin, zu dessen Deckung diese um 15.14 Uhr telegrafisch 17,7 Mio. DM auf ihr F[REDACTED] LZB-Konto überweisen ließ.

Im Laufe des 26. Juni 1974 waren Sanierungsverhandlungen für He[REDACTED] gescheitert, die am 24. Juni 1974 unter Mitwirkung von Vertretern des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, der Beklagten und von drei Großbanken begonnen hatten. Nach der Behauptung der Klägerin waren die Verhandlungen über einen Stützungsversuch spätestens um 12.30 Uhr abgebrochen worden. Die Beklagte bringt hingegen vor, erst um 14.00 Uhr hätten sich die Sanierungsverhandlungen endgültig zerschlagen und habe der Präsident des Bundesauf-

sichtsames für das Kreditwesen die Schließung der He[REDACTED] beschlossen. Die Verfügung, daß He[REDACTED] die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften entzogen werde, wurde He[REDACTED] um 16.15 Uhr zugestellt. Die Klägerin hat den Dollar-Betrag aus dem Devisen-Kassageschäft nicht mehr erhalten, da die amerikanische Korrespondenzbank wegen des Zeitunterschiedes (von damals fünf Stunden vor MEZ) vor der Auszahlung von der Schließung der He[REDACTED]-Bank Kenntnis erlangt hatte.

Die Klägerin meint, die Beklagte sei ihr gegenüber verpflichtet gewesen, He[REDACTED] spätestens nach dem Scheitern der Sanierungsverhandlungen aus der Abrechnung des laufenden Tages auszuschließen. Dies wäre noch vor dem Abrechnungstermin möglich gewesen. Zumindest aber hätte die Beklagte sie warnen und auf die bevorstehende Schließung hinweisen müssen. In diesem Falle hätte die Klägerin noch durch Kündigung oder durch Nichtdeckung des Sollsaldos auf ihrem Girokonto auch noch nach dem Abrechnungstermin aus der Abrechnung ausscheiden können.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 10 Mio. DM nebst Zinsen zu zahlen und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch den die Klageforderung übersteigenden Schaden der Klägerin zu ersetzen.

Das Landgericht hat der Klage bis auf einen Teil der Zinsforderung stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen; die hinsichtlich der Zinsforderung eingelegte Anschlußberufung der Klägerin hatte teilweisen Erfolg. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte die Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hält den Klageanspruch aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung für begründet. Zwischen der Beklagten und den übrigen Teilnehmern am Abrechnungsverfahren bestehe ein Vertragsverhältnis. Daraus sei der Beklagten zum Schutze der Teilnehmer die Verpflichtung erwachsen, He[REDACTED] aus der laufenden Abrechnung am 26. Juni 1974 auszuschließen. Dies sei geboten gewesen, nachdem die Stützungsverhandlungen gescheitert gewesen seien und der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen beschlossen gehabt habe, He[REDACTED] die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften zu entziehen. Spätestens um 14.00 Uhr sei dies der Fall gewesen. Da zu dieser Zeit das Abrechnungsverfahren noch nicht abgeschlossen gewesen sei, sei die Beklagte tatsächlich und rechtlich in der Lage gewesen, das Vertragsverhältnis mit He[REDACTED] mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dann wäre der durch die Platzübertragung der Klägerin überwiesene Betrag He[REDACTED] nicht mehr zugeflossen und der Schaden der Klägerin vermieden worden.

Diesen Ausführungen vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Die Beklagte stellt das Abrechnungsverfahren in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (§ 3 BBankG) dem Rechtsverkehr zur Verfügung. Sie hat es aber privatrechtlich geregelt und steht daher, wie das Berufungsgericht auch angenommen hat, zu den einzelnen Teilnehmern in einem auf eine Geschäftsbesorgung gerichteten privatrechtlichen Vertragsverhältnis. In diesem Rechtsverhältnis hat die Beklagte zweifellos keine allgemeine, über die korrekte

Abwicklung des Verfahrens hinausgehende Sorgfaltspflicht, die Teilnehmer vor Vermögensverlusten zu bewahren; die Geschäftsbeziehungen, in denen diese zueinander stehen, und das Risiko oder die Zweckmäßigkeit der von ihnen in die Abrechnung eingebrachten Vorgänge gehen sie nichts an, sie kennt sie in der Regel gar nicht. Sieht man davon ab, daß es sich bei den Abrechnungsteilnehmern außerdem noch um Kreditinstitute handelt, die keines fremden Schutzes bedürfen, so liegen hier die Dinge ähnlich wie im allgemeinen Überweisungs-, Scheckeinziehungs- oder Lastschriftverkehr, wo die Banken nur zum Zwecke eines technisch einwandfreien, einfachen und schnellen Zahlungsverkehrs tätig werden und schon wegen dieses begrenzten Geschäftszwecks und der Massenhaftigkeit der Geschäftsvorgänge sich grundsätzlich nicht um die beteiligten Interessen ihrer Kunden zu kümmern haben. Allerdings hat die Rechtsprechung dort gerade für Sonderfälle der hier interessierenden Art gewisse Ausnahmen gemacht. Ist der beauftragten Bank der unmittelbar bevorstehende Zusammenbruch des Zahlungsempfängers oder die Zahlungseinstellung der Empfangsbank bekannt, so kann sie unter Umständen nach Treu und Glauben aus dem Geschäftsbesorgungsverhältnis verpflichtet sein, den Auftrag nicht ohne vorherige Rückfrage beim Auftraggeber auszuführen, um diesen vor einem ersichtlich drohenden Schaden zu bewahren (vgl. etwa die Nachw. bei Schlegelberger/Hefermehl, HGB 5. Aufl. Anh. § 365 Anm. 22). Diese Grundsätze, an die die Klägerin anknüpfen möchte, lassen sich aber auf den Abrechnungsverkehr und die hier bestehenden Pflichten der Beklagten nicht einfach übertragen, auch wenn dieser im Laufe eines Abrechnungsverfahrens bekannt wird, daß einem beteiligten Kreditinstitut die Schließung droht. Im normalen Überweisungsverkehr kann einer Bank ohne weiteres das Recht eingeräumt und die Pflicht zugemutet werden, den Überwei-

sungsvorgang abubrechen, wenn sie erkennt, daß der Zweck der Überweisung, dem Empfänger einen Geldbetrag zukommen zu lassen, wegen der Lage seiner Bank durch eine Gutschrift auf deren Konto nicht mehr erreicht werden kann (vgl. das SenUrt. v. 20. 6. 63 - II ZR 185/61, LM BGB § 826 [Gd] Nr. 21). Dies dient allein dem Interesse des Überweisungsempfängers; Rechte Dritter werden dadurch nicht betroffen, und der Eingriff hat auch sonst keine weitergehenden Auswirkungen, als daß eben gerade ein Einzelauftrag nicht ausgeführt wird. Die Ausschließung einer Bank durch die Beklagte aus dem Abrechnungsverfahren würde dagegen eine Vielfalt sehr unterschiedlicher Interessen berühren und sich wegen der Vielzahl der hiervon unmittelbar und mittelbar Betroffenen und der Publizität eines solch ungewöhnlichen Ereignisses im praktischen Ergebnis einer vorweggenommenen Konkursöffnung oder verwaltungsmäßigen Schließung jener Bank gleich- oder nahekomen. Zu den der Beklagten öffentlich-rechtlich zugewiesenen Aufgaben gehört ein solcher Eingriff in die Privatrechtsordnung nicht; Maßnahmen dieser Tragweite sind gesetzlich geregelt und der Kompetenz des Konkursgerichts und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zugeordnet, die hierfür besondere materielle Voraussetzungen festzustellen und ein vorgeschriebenes, mit Rechtsmitteln ausgestattetes Gerichts- und Verwaltungsverfahren einzuhalten haben. Schon deshalb erscheint es ausgeschlossen, der Beklagten als bloße Nebenpflicht der privatrechtlich geordneten, vorwiegend technisch organisatorischen Aufgabe, den Banken ein reibungslos und schnell funktionierendes Abrechnungssystem zur Verfügung zu stellen, die Verpflichtung zu einer Maßnahme aufzuerlegen, die jene Entscheidungen und ihre Folgen praktisch vorwegnehmen würde. Es kommt hinzu, daß die Ausschließung von He[REDACTED] keine Maßnahme gewesen

wäre, die nur dem Schutz von Abrechnungsteilnehmern gedient haben würde. Gewiß mußte die Beklagte, auch wenn sie die Geschäftsbeziehungen der Beteiligten im einzelnen nicht kennen konnte, mit der Möglichkeit rechnen, daß sie einige von ihnen vor Schaden bewahren könnte, wenn sie He[REDACTED] ausschließen würde. Sie hatte aber auch zu berücksichtigen, daß sie bei einem Ausschluß zwangsläufig andere Teilnehmer benachteiligen würde, so etwa solche, die ohne Gegenverpflichtung Ansprüche an He[REDACTED] hatten und noch Befriedigung erhalten würden, aber auch Kunden von Herstatt, zu deren Gunsten auf dem Wege über das Abrechnungsverfahren noch durch He[REDACTED] Leistungen hätten erbracht werden können. Die einseitige Berücksichtigung des Interesses derjenigen Teilnehmer, die bei Durchführung des Abrechnungsverfahrens mit He[REDACTED] geschädigt werden könnten, hätte aber der Beklagten nur zugemutet werden können, wenn diejenigen, die durch den Ausschluß von He[REDACTED] Schaden erleiden würden, nicht mehr als schutzwürdig anzusehen wären. Eine solche Wertung entspricht jedoch schon nicht derjenigen der Konkursordnung, die grundsätzlich alle bis zur formalen Konkursöffnung vollzogenen Vermögensverschiebungen als wirksam gelten läßt und nur unter den Voraussetzungen der §§ 30 ff KO mißbilligt; die Verpflichtung zur Herbeiführung einer Art von eigener Konkursgerechtigkeit kann beim Widerstreit so vielfältiger Interessen aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht abgeleitet werden. Auch bei näherer Prüfung der Interessen potentiell Beteiligter läßt sich eine eindeutige Wertung nicht abgeben:

So ist schon zweifelhaft, ob sich ganz allgemein die Auffassung vertreten läßt, daß derjenige, der als Gläubiger der ja noch nicht zahlungsunfähigen He[REDACTED]-Bank "in letzter Minute" aus der nicht mehr für eine ordnungsmäßige Fortführung des Bankbetriebes ausreichenden Vermögensmasse noch etwas bekam und so vor dem Schaden des

Ausfalls bewahrt wurde, für die grundsätzlich zur neutralen Abwicklung des Abrechnungsverfahrens verpflichtete Beklagte als weniger schutzwürdig zu gelten gehabt hätte als der, der He[REDACTED] noch etwas zuführte und deshalb bei Weiterlaufen des Abrechnungsverfahrens Schaden erleiden könnte. Jedenfalls waren auch Fälle in Betracht zu ziehen, in denen der Abbruch des Abrechnungsverfahrens mit He[REDACTED] Interessen anderer Beteiligter widersprochen haben würde, die unzweifelhaft schutzwürdig waren. Dazu gehört beispielsweise die Gruppe derjenigen Bankkunden, die durch eine von ihrer Bank eingebrachte Überweisung noch eine fristgerechte Leistung auf die bei He[REDACTED] geführten Konten ihrer Gläubiger erbringen mußten, um sich diesen gegenüber Rechte und Ansprüche zu erhalten. Im Wechsel- und Scheckverkehr konnten Verzögerungen zu Lasten von Kunden aller Seiten eintreten, die erhebliche Vermögensnachteile zur Folge hätten haben können, wenn He[REDACTED] für sie unvorhersehbar nicht mehr ins laufende Verfahren einbezogen blieb, die aber nichts mit dem Vermögensverfall von He[REDACTED] unmittelbar etwas zu tun gehabt hätten. Zu rechnen war ferner mit Kunden von He[REDACTED], die soeben erst unter Einzahlung der aufzuwendenden Beträge Überweisungen an den Kunden einer anderen an der Abrechnung beteiligten Bank in Auftrag gegeben hatten und deshalb ohne Erledigung ihres Auftrages im Abrechnungsverfahren ihr Geld verlieren würden, falls He[REDACTED] ausgeschlossen werden würde. Es gibt keinen Grund, all diese Beteiligten für weniger schutzwürdig zu halten als die Klägerin oder andere Beteiligte, denen umgekehrt die Stornierung der Abrechnung zustatten gekommen wäre. Jene Beispiele, die noch vermehrt werden könnten, lassen vielmehr ebenfalls erkennen, daß die Beklagte, als das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Schließung von He[REDACTED] endgültig vorbereitete, hinsichtlich des schon fortgeschrittenen Abrechnungsverfahrens vor eine Entscheidung gestellt war, bei der eine

Beurteilung aller unmittelbar und mittelbar beteiligten Interessen nicht so einseitig in dem Sinne möglich war, daß nach Treu und Glauben der Eingriff in das Verfahren als die allein in Betracht kommende Maßnahme hätte geboten erscheinen müssen.

Unter diesen Umständen kommt es weder auf die unter den Parteien streitige Frage an, ob die Schließung von He[REDACTED] schon vor oder erst nach dem auf 13.30 Uhr festgesetzten Abrechnungstermin beschlossene Sache war, noch braucht erörtert zu werden, ob ein Eingriff in das laufende Verfahren für die Beklagte nach 13.30 Uhr aus Rechtsgründen überhaupt noch möglich gewesen wäre. Dahingestellt bleiben kann ferner, ob die Pflicht zum Eingriff für die Beklagte anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn die Teilnahme von Herstatt am Verfahren überhaupt nur noch auf Kosten von Leistungen anderer Abrechnungsteilnehmer möglich gewesen wäre; dieser Fall lag nicht vor, denn He[REDACTED] hat unbestritten noch ca. 600 Mio. DM Platzübertragungen in das Verfahren eingebracht und für ca. 60 Mio. DM Forderungspapiere ausgeglichen. Schließlich stellt sich auch nicht die Frage, ob der Ausschluß eines Abrechnungsteilnehmers zulässig und geboten wäre, wenn ihm die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften während des laufenden Verfahrens entzogen werden würde; denn es ist nicht ersichtlich, daß das Abrechnungsverfahren am 26. Juni 1974 um 16.15 Uhr, dem Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen an He[REDACTED] über die Entziehung der Bankerlaubnis, noch nicht abgeschlossen gewesen wäre.

Der Ansicht der Klägerin, die Beklagte hätte unverzüglich nach Scheitern der Sanierungsverhandlungen wenigstens eine Warnung aussprechen müssen, daß die Schließung von

He[REDACTED] bevorstehe, ist nicht beizutreten. Eine allgemeine Warnung war aus den oben dargelegten Gründen wegen der damit verbundenen möglichen Auswirkungen nicht ihre Pflicht. Zu einer individuellen Warnung der Klägerin war die Beklagte schon deshalb nicht verpflichtet, weil ihr eine Prüfung der Interessen der einzelnen Abrechnungsteilnehmer weder zumutbar noch auch nur möglich war.

Eine Schadensersatzpflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin kann daher aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht gezogen werden. Infolgedessen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Stempel

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Kellermann

Bundschuh